

o.Univ.Prof.Dr.H.Burtscher
 Institut für
 Pathologie und Gerichtliche Veterinärmedizin
 der Veterinärmedizinischen Universität Wien
 A-1030 Wien Linke Bahngasse 11

23.11.92

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betreff: GESETZENTWURF
 Zl. GE/19/92
 Datum: 25. Okt. 1992
 Verteilt: 1. Dez. 1992

Veterinärmedizinische Universität Wien
 Universitätsdirektion
 Eing: 23. Nov. 1992
 Zl. 123/92 Blg.

GESEHEN
 Der Rektor

Bamberg

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin - Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mir den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin übersandt mit der Aufforderung, bis 30. November 1992 dazu Stellung zu nehmen und 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Innerhalb offener Frist komme ich dieser Aufforderung nach. Mit gleicher Post übersende ich ein Exemplar dieser Stellungnahme an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.



(Prof.Dr.H.Burtscher)

o.Univ.Prof.Dr.H.Burtscher
Institut für
Pathologie und Gerichtliche Veterinärmedizin
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
A-1030 Wien Linke Bahngasse 11

19.11.92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre GZ: 68.219/1-I/B/5A/92

Betreff: Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin - Stellungnahme

Die folgende Stellungnahme erhebt Einwände gegen Formulierungsmängel und sachliche Mängel.

Zur Überschrift: "Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin".

Gemäß § 3 Abs.1 AHStG 1992 sind unter "Studienrichtungen" "Gebiete der Wissenschaften" zu verstehen. Gemäß lit. a können Studienrichtungen in Studienzweige aufgegliedert werden. Es ist nicht zulässig, das Diplomstudium und das Doktoratsstudium ein und desselben Gebietes der Wissenschaften (Veterinärmedizin) als 2 verschiedene Studienrichtungen zu interpretieren. Das Doktoratsstudium stellt gegenüber dem Diplomstudium keine Änderung der Studienrichtung dar (auch keine Aufgliederung der Studienrichtung in Studienzweige). Die fachliche Kompetenz ist nach Abschluß beider Studien dieselbe. Gemäß § 13 AHStG 1992 sind Diplomstudium und Doktoratsstudium 2 Arten ordentlicher Studien und nicht unterschiedliche Studienrichtungen. Die Überschrift des Gesetzes hat daher wie bisher zu lauten: "Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin.

§ 1 1. Satz

Die letzte Änderung des AHStG ist nicht im BGBI. Nr. 280/1991, sondern im BGBI. 306/1992 enthalten.

Zahl 2:

Es wird nicht die "Befähigung zum Erwerb" beruflichen Spezialwissens vermittelt, sondern eben "berufliches Spezialwissen"; daher haben die Worte "der Befähigung zum Erwerb" zu entfallen. Der betreffende Passus der Zahl 2 lautet richtig: "der Vermittlung beruflichen Spezialwissens". So ist auch die Vorschrift des § 1 Abs.2 lit. b des AHStG 1992 zu verstehen, welches dem Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin übergeordnet ist und durch ein nachgeordnetes Gesetz nicht im Grundsätzlichen verändert werden kann.

Zahl 3:

Ebenso erlangt der Student nicht die "Fähigkeit" des Einarbeitens in wissenschaftliche Methoden. Es ist auch hier mehr als nur die "Fähigkeit", sich in wissenschaftliche Methoden einzuarbeiten. Würde der Student nämlich nur die "Fähigkeit" dazu erwerben, dann hätte er sich in die wissenschaftlichen Methoden nachträglich selbst einzuarbeiten und das ist de facto nicht der Fall. Vielmehr werden den Studierenden die wissenschaftlichen Methoden als solche vermittelt. Der betreffende Passus der Zahl 3 lautet daher richtig: "der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden". Auch § 1 Abs.2 lit. b AHStG verlangt "daß die Studierenden ... in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Anwendung geschult ... werden".

§ 2 Abs.1

Vergleiche die Anmerkung zur Überschrift. Der erste Satz hat zu lauten: "Folgende ordentliche Studien sind ... einzurichten".

§ 4 Abs.1, 2.Satz:

Der Begriff "Kenntnisse" in diesem Satz bezieht sich einerseits auf "in der Veterinärmedizin", andererseits auf "der ... naturwissenschaftlichen Disziplinen". "Kenntnisse" sind persönlich erworbenes Wissen und nicht das Wissen einer Disziplin. . "Naturwissenschaftlichen Disziplinen" können daher keine "Kenntnisse" zugeschrieben werden. Der Satz lautet richtig: "Er hat die Aufgabe, Inhalte und Ziele der wissenschaftlichen Berufsausbildung begreifbar zu machen und die für die Veterinärmedizin wesentlichen Inhalte naturwissenschaftlicher Disziplinen zu vermitteln."

"der für das Diplomstudium wichtigen" kann entfallen. Einerseits ist es aus der Überschrift des zweiten Abschnittes klar, daß hier das Diplomstudium gemeint ist, andererseits erübrigts sich die nähere Bestimmung "wichtigen", weil die Kombination von "wesentlichen" mit dem Ausdruck "Disziplin" im Plural klar macht, daß es für das Studium wichtige Disziplinen sind.

Abs. 2

Dieser Satz will inhaltlich eine Vorschrift zum Ausdruck bringen, wie vorgegangen werden muß, damit die genannten Ziele erreicht werden. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um eine Vorschrift, sondern um die Anführung von Möglichkeiten, wie die Ziele erreicht werden können: "Die ... Ziele sind ... zu erreichen". Das Erreichen eines Ziels kann nicht zur Pflicht gemacht werden, wohl aber das Anstreben. Daher ist an die Stelle von "zu erreichen" "anzustreben" zu setzen.

§ 5 Abs.1, § 6 Abs.2, 1.Satz und § 9 Abs.4, 1.Satz

Der Ausdruck "positive Absolvierung" stellt einen Pleonasmus dar, denn unter "Absolvierung" versteht man laut Brockhaus "mit Erfolg beenden (Schule), bestehen (Prüfung)". Die Beifügung "positiv" ist daher überall dort zu streichen, wo diese mit "Absolvierung" in Verbindung steht.

§ 6 Abs.4

Nicht "mit Maßgabe", sondern "nach Maßgabe".

§ 6 Abs.5 und § 9 Abs.6

Diese beiden Absätze erfahren gegenüber dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin 1990 unter anderem die Änderung, daß nicht mehr vom "zuständigen Vorsitzenden" als Mitglied des Prüfungssenates die Rede ist, sondern vom "Präses als Vorsitzenden"

Da bisher ausdrücklich vom "Vorsitzenden" des Prüfungssenates die Rede war und nicht wie im Entwurf vom "Präses als Vorsitzenden", ist davon auszugehen, daß ursprünglich mit dem "Vorsitzenden" nicht grundsätzlich der "Präses" gemeint war, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß dem Präses die Aufgabe zufiel dem Prüfungssenat den "zuständigen Vorsitzenden" beizugeben. Das muß so interpretiert werden, daß der Präses aus der Prüfungskommission Jenen als Vorsitzenden aussucht, der durch die Nähe seines Faches zum Prüfungsfach als "zuständig" erscheint. (Das kann ihn natürlich auch selbst treffen.) Wäre grundsätzlich der Präses selbst gemeint, was aus der Vermeidung der Bezeichnung "Präses" auszuschließen ist, so wäre zu erwarten gewesen, daß diese Bestimmung so formuliert worden wäre, daß der Prüfungssenat aus dem "zuständigen Einzelprüfer" und dem "Präses der Prüfungskommission" besteht und nicht, daß der Präses einen Prüfungssenat aus dem "zuständigen Einzelprüfer" und ihm selbst zu bilden hat.

Auch in der Novelle des AHStG 1992 heißt es in § 30 Abs.5: "Dieser Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen". Das heißt, auch weiterhin ist nicht der Präses gemeint, der stets als Vorsitzender des Prüfungssenats zu fungieren hat.

Wenn im Entwurf des Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin von dieser grundsätzlichen Bestimmung des AHStG abgegangen wird, so ist dies nicht nur legitistisch bedenklich (Diskrepanz AHStG/Studiengesetz Veterinärmedizin), sondern auch aus 2 sachlichen Gründen abzulehnen:

Erstens, ist es sinnvoller den Vorsitzenden eines Prüfungssenats gemäß fachlicher Kompetenz zu wählen als nach administrativen Gesichtspunkten (denn die Funktion des Präsidenten der Prüfungskommission ist ja nicht die eines "allround-Prüfers" sondern eine verwaltersche).

Zweitens, wenn es allein den Präsidenten trifft, der den Vorsitz bei jeder 3. (und 4.) Wiederholungsprüfung zu übernehmen hat, wird dieser überlastet sein und zwar insbesondere in der 2. Diplomprüfung, die aus 18 Einzelprüfungen besteht und bei der die Kandidaten außerdem das Recht haben die Einzelprüfungen zweimal vor einem Prüfungssenat abzulegen.

Die entsprechenden Absätze (§ 6 Abs. 5 und § 9 Abs. 6) haben daher zu lauten: "Für die dritte (und vierte) Wiederholung einer Teilprüfung hat der Präsident der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus dem zuständigen Einzelprüfer und einem Vorsitzenden zu bilden, welcher nach fachlicher Kompetenz aus den Mitgliedern der Prüfungskommission zu wählen ist."

§ 7 Abs.4

Im § 23 Abs.4 und 7 AHStG sind "Kolloquien" und "Diplomprüfungen" definiert:

"Kolloquien sind Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung ...".

"Diplomprüfungen" - und damit auch die Teilprüfungen derselben - "sind Prüfungen, die die Voraussetzungen für den Erwerb eines Diplomgrades bilden ...".

Das AHStG sieht aber nicht vor, daß Kolloquien als Teil einer Diplomprüfung gelten können. In dieser Bestimmung geht daher das Studiengesetz Veterinärmedizin über seine Kompetenz hinaus. § 7 Abs.4 ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 8 Abs.2

Vergleiche Anmerkung zu § 4 Abs.2.

Abs.7

Es fällt auf, daß der Verfasser des Gesetzestextes die Formulierung "nach" bzw. "mit Maßgabe" besonders häufig verwendet, auch in Fällen, in denen ein einfacherer Ausdruck zweckdienlicher wäre, z.B. könnte in diesem Absatz statt "mit der Maßgabe" "so" gesetzt werden.

Da Absatz 7 sehr schwer verständlich ist, schlage ich folgende Umformung vor:

"Die Auswahl durch die Studierenden hat so zu erfolgen, daß aus je einer in der Studienordnung vorzusehenden Gruppe interdisziplinä-

rer und berufsorientierter Fächer ein in der Studienordnung festzu-
legender Anteil zu entnehmen ist."

§ 9 Abs.4, 1.Satz

Nach "vorzusehenden" fehlt ein Substantiv im Genitiv. Ohne diese Einfügung hat der nachfolgende Satzteil keinen Bezug. Ich empfehle daher folgende Formulierung: "... sämtlicher im Studienplan vorzusehenden Fächer und diesen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen erfolgen".

Bezüglich des Ausdruckes "positive Absolvierung" siehe Anmerkung zu § 5 Abs.1 und andere.

Unter "positiver Absolvierung" ist wohl die Ablegung der Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1, Zahl 1-8 zu verstehen. Die Formulierung "nach (positiver) Absolvierung sämtlicher im Studienplan vorzusehenden Fächer und diesen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen" läßt dies allerdings nicht eindeutig erkennen. Insbesondere die Forderung, daß auch die Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind, was ja für die Ablegung der Teilprüfungen eine *conditio sine qua non* ist, könnte zu dem Schluß verleiten, daß nur Bestätigungen über den ordnungsgemäßen Besuch der Lehrveranstaltungen mit Vorlage erforderlicher Testuren vorausgesetzt werden. Ich schlage daher vor, wie folgt zu formulieren: "... erst nach Ablegung der Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1, Zahl 1-8 erfolgen. Die Prüfungen gemäß § 10 Abs.1, Zahl 9-17 können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden". Damit erübrigt sich auch eine Korrektur, wie im ersten Absatz empfohlen.

§ 10 Abs.1 Zahl 17

Die Vereinigung der bisher getrennten Prüfungsfächer "Veterinärwesen" und "Gerichtliche Veterinärmedizin" ist abzulehnen, weil die Inhalte beider Fächer vollkommen divergent sind und sich keinesfalls gegenseitig ergänzen. "Veterinärwesen" kann als Ergänzung zur "Seuchenlehre" oder "Hygiene" angesehen werden und sollte daher einem dieser Fächer zugeordnet werden. Die "Gerichtliche Veterinärmedizin" hat einen ausgesprochen interdisziplinären Charakter. Hier werden Probleme behandelt, mit denen der praktizierende Tierarzt bei sehr unterschiedlichen Tätigkeiten, die auf alle klinischen Fächer und z.T. auch auf vorklinische Fächer Bezug nehmen, konfrontiert wird. "Gerichtliche Veterinärmedizin" sollte daher unter Zahl 17 als Prüfungsfach allein rangieren.

Abs.2

Es fällt auf, daß sowohl in § 7 Abs.2 als auch in diesem Absatz von "klinisch-diagnostischen Fähigkeiten" die Rede ist. Diagnostische Methoden werden von den Studierenden aber auch an Instituten (z.B. Pathologie, Bakteriologie, Virologie) erlernt. Dabei handelt es sich um nicht-klinische Methoden. Es ist daher die Beifügung "klinisch" zu streichen und der "Nachweis diagnostischer Fähigkeiten" zu fordern.

§ 11 Abs.2

Wenn die Fügung "nach Maßgabe des Studienplanes" überhaupt für erforderlich gehalten wird, steht sie an einer falschen Stelle des Satzes. Sie steht an folgender Stelle richtig: "Das Praktikum darf hinsichtlich der Teile, die nach Maßgabe des Studienplanes dem vorklinischen Bereich zuzuordnen sind ...".

§ 4 Abs.1 spricht im 1. Satz vom "ersten oder vorklinischen Studienabschnitt". Es ist daher konsequenterweise auch hier nicht von "vorklinischem Bereich", sondern von "vorklinischem Studienabschnitt" zu sprechen.

Der Textautor hat "begonnen", offensichtlich im Sinne von "vorverlegt" verstanden. Mit dem Wort "begonnen" wird aber zum Ausdruck gebracht, daß in den Semester- und Hauptferien das Praktikum "angefangen" werden kann und es könnte daraus abgeleitet werden, daß die Fortsetzung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, was nicht im Sinne der Effektivität der Ausbildung wäre und den Interessen der ausbildenden Institutionen zuwiderlaufen würde. Es ist daher "begonnen" durch "gemacht" oder "abgelegt" oder "abgeleistet" zu ersetzen.

Einfacher und um nichts weniger präzise ist die Formulierung: "Das Praktikum darf in Fächern des vorklinischen Studienabschnittes bereits nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung während der Haupt- und Semesterferien abgelegt werden"

Abs.4, Punkt 3

Die Alternative zur "Klinik" ist nicht das "theoretische Institut" sondern das "Institut". Alle Institute der VMU sind praxisorientiert und nicht theoretisch, will heißen einer Betrachtungsweise ohne Hinblick auf Anwendung gewidmet. Daher hat anstelle von "... in einem theoretischen Institut ..." "... in einem Institut ..." zu stehen.

"nach Wahl des Studierenden" erübrigt sich, da ja doch auch die Praktika gemäß Zahl 1 und 2 von den Studierenden aus vorgegebenen Gruppen von Fächern bzw. Institutionen frei gewählt werden können und dies auch ohne die Beifügung "nach Wahl des Studierenden" klar ist.

Abs.5

Eine Ausbildungsbeihilfe des Bundes für Praktikanten ist nicht ge-rechtfertigt, weil die Praktikanten durchwegs Lernende sind und als solche für den Instituts-/Klinikbetrieb eine Belastung darstellen. Sie bringen keinesfalls den Nutzen, der eine finanzielle Abgeltung ihrer Tätigkeit rechtfertigen würde. Die Praktikanten lernen praktische Verrichtungen, die sie während des regulären Studiums nicht oder in verhältnismäßig geringem Umfang durchführen können und erfahren dabei auch relevante theoretische Zusammenhänge von den sie betreuenden Universitätslehrern. Diese Ausbildung ist für die Institute/Kliniken nicht praktisch verwertbar, weil 1. die Zeit des Praktikums zu kurz ist und 2. die Tätigkeiten von einer

Art sind, die es aus gesetzlichen und moralischen Gründen nicht erlaubt, daß sie von nicht voll ausgebildeten Veterinärmedizinern eigenverantwortlich durchgeführt werden. Der Bund honoriert somit Tätigkeiten, die ausschließlich im Interesse des Honorierten gelegen sind und dies paradoxe Weise gleich zweimal: einerseits erhält der Praktikant einen Lohn, andererseits erhalten die für die Ausbildung der Praktikanten Verantwortlichen eine Abgeltung ihrer Lehrtätigkeit. Man kann die Situation des Praktikanten nicht mit der eines Lehrlings vergleichen, der ebenfalls für seine Tätigkeit entschädigt wird, weil der Praktikant nicht wie der Lehrling zu betriebsfördernden Tätigkeiten herangezogen werden kann.

Die Beträge, die vom Bund für die Praktikanten der Veterinärmedizinischen Universität ausgegeben werden, sind (ohne Einrechnung der Abgeltung für Lehrtätigkeit) ungefähr gleich hoch, wie die der gesamten Universität zur Verfügung stehenden Mittel aus der ordentlichen Dotation. Diese hohen Beträge könnten zweckdienlicher verwendet werden. (In diesem Zusammenhang erscheint es erwähnenswert, daß die Studierenden häufig ihrer Überraschung über die unerwartete Höhe der finanziellen Abgeltung Ausdruck geben).

Der Einwand, den Studierenden entgehe durch ihre schulischen Ferialverpflichtungen Einkommen, welches sie in derselben Zeit erwerben könnten, wird dadurch entkräftet, daß einerseits ein verhältnismäßig geringer Teil der Studierenden auf dieses Einkommen angewiesen ist und andererseits alle Studierenden ihre Ausbildung zum Nulltarif erhalten. Folglich ist es unverständlich, daß der Bund für eine von ihm angebotene Verbesserung der Ausbildung in Form des Praktikums auch noch einen beträchtlichen finanziellen Beitrag leistet.

Abs.5 ist aus den vorgenannten Gründen ersatzlos zu streichen.

§ 13 Abs.2, 1.Satz

"vorgesehen werden" ist nicht mit der Präposition "durch", sondern "von" zu verbinden, daher: "... die von diesem Bundesgesetz vorgesehen werden". Jedoch könnte dieser Nebensatz auch entfallen, da ohnehin klar ist, daß es sich um die in diesem Gesetz genannten Prüfungsfächer handelt und Zweifel darüber nicht aufkommen können.

§ 16 Abs.3

Die Einfügung "mit Maßgabe des § 14, Abs.2" ist unverständlich.



(Prof. Dr. H. Burtscher)